



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 97.111/217-SL III/88

II-4916 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
WABL und Freunde, betreffend Träger-
organisationen und Grundlehrgang.

2136 IAB

1988 -07- 15

zu 2159 IJ

Zu Zl. 2159/J-NR/1988

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten WABL und Freunden am 20. Mai 1988 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Zahl 2159/J-NR/1988, betreffend Trägerorganisationen und Grundlehrgang, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Nach dem Zivildienstgesetz haben weder die Trägerorganisationen einen Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen, noch haben die Zivildienstpflichtigen einen Rechtsanspruch auf die Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung.

In allen vom Bundesministerium für Inneres mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Verträgen wird ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Zivildienstleistenden ausdrücklich ausgeschlossen. Gemäß § 9 Absatz 3 des Zivildienstgesetzes sind die vom Zivildienstpflichtigen geäußerten Wünsche hinsichtlich der Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung nur soweit zu berücksichtigen, als diesen Wünschen nicht Erfordernisse des Zivildienstes entgegenstehen.

- 2 -

Die Zivildienstverwaltung war im Rahmen der Bestimmungen des § 9 Absätze 1 und 2 des Zivildienstgesetzes bestrebt, Wünschen der Zivildienstpflichtigen auf Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung soweit als möglich zu entsprechen.

In den Jahren 1986 und 1987 konnte infolge des Rückganges der Zahl der anerkannten Zivildienstpflichtigen derartigen Wünschen jedoch nur noch in Einzelfällen entsprochen werden.

Im Jahre 1986 standen den insgesamt 2.595 einsetzbaren Zivildienstpflichtigen Bedarfsmeldungen der Trägerorganisationen für 4.552 Zivildienstpflichtige gegenüber. Im Jahre 1987 konnten nur noch 2.252 Zivildienstpflichtige eingesetzt werden, die Trägerorganisationen hatten jedoch einen Bedarf für 4.125 Zivildienstpflichtige angemeldet.

Da in diesen beiden Jahren den Bedarfswünschen der Trägerorganisationen nur noch etwa zur Hälfte entsprochen werden konnte, war es unerlässlich, bei der Zuweisung von Zivildienstleistenden Schwerpunkte zu setzen. Diese Schwerpunkte ergaben sich zwingend aus der in § 3 Absatz 2 des Zivildienstgesetzes enthaltenen, vom Gesetzgeber vorgenommenen Prioritätssetzung. Nur durch diese schwerpunktmaßige Zuweisung konnten in den Jahren 1986 und 1987 die Bedarfswünsche von Einrichtungen des Rettungswesens zu mehr als zwei Dritteln und den Bedarfswünschen von Einrichtungen der unmittelbaren Sozialhilfe zu etwa 60 % entsprochen werden.

- 3 -

Zur Frage 2: Eine Einschränkung der Dienstleistungen von Zivildienstpflichtigen auf Bereiche der Umfassenden Landesverteidigung könnte nur durch eine entsprechende Änderung des Zivildienstgesetzes erfolgen.

Zur Frage 3: In den letzten drei Jahren haben sich von den 7.440 Zivildienstleistenden beim Bundesministerium für Inneres 1.477 Zivildienstleistende in Resolutionen und anderen Aktionen gegen den Verbleib des Zivildienstes in der Umfassenden Landesverteidigung ausgesprochen. Im Jahre 1985 waren es 981 Zivildienstleistende, im Jahre 1986 443 und im Jahre 1987 noch 53.

Zur Frage 4: In den letzten drei Jahren sind von den 7.440 Zivildienstleistenden, die den Grundlehrgang absolviert haben, 160 Zivildienstleistende vorübergehend dem Grundlehrgang demonstrativ fern geblieben.

Zur Frage 4a: Im Februar 1985 wurde durch die Katholische Hochschulgemeinde in Wien eine "Friedensbildungswoche" durchgeführt und Zivildienstleistende eingeladen, anstelle des Grundlehrganges diese "Friedensbildungswoche" zu besuchen. Dieser Einladung kamen 9 Zivildienstleistende nach. Sie nahmen drei Tage lang an der Veranstaltung teil. Im Juli 1985 blieben drei Zivildienstleistende dem Grundlehrgang fern, um an der Sommerakademie des Friedensforschungsinstitutes in Schläaining teilzunehmen.

Weitere Alternativveranstaltungen außerhalb des Grundlehrganges während der Zeit der Abhaltung von Grundlehrgängen wurden beim Bundesministerium für Inneres nicht bekannt.

Zur Frage 5: 1985 bis 1987 wurden insgesamt 278 Grundlehrgänge durchgeführt. Die Kosten dafür betrugen ca 67 Millionen Schilling, davon entfielen ca 26 Millionen Schilling

- 4 -

auf Quartier-, Verpflegs- und Fahrtkosten sowie ca 41 Millionen Schilling auf die Personalkosten der Grundlehrgangsstleitung, die Vortragshonorare und die erforderlichen Sachaufwendungen.

Zur Frage 6: Der Grundlehrgang für Zivildienstleistende hat die Aufgabe, den Zivildienstleistenden jene Fertigkeiten und Grundsatzinformationen zu vermitteln, die sie im Falle der Leistung des außerordentlichen Zivildienstes für einen sinnvollen Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und außerordentlichen Notständen benötigen.

Soweit dies bisher beurteilt werden konnte, sind die Grundlehrgänge dieser Aufgabe im wesentlichen gerecht geworden. Meiner Ansicht nach könnte jedoch die Ausbildung zum Teil von den Grundlehrgängen auf die Einsatzorganisationen übertragen und hiedurch der Grundlehrgang entsprechend verkürzt werden.

16. Juli 1988

Karl Kleiba